



Alice-Salomon-Platz 3, 12627 Berlin (im Rathaus v. Marzahn-Hellersdorf), 1. Etage; Raum 1.02 (Sekretariat),
Sprechzeiten: Donnerstag 09:00 - 10:30 Uhr und 15:00 - 17:00 Uhr sowie nach tel. Vereinbarung (90293-2970 Sekretariat, -2975 Fax)

PR-Info Nr. 35 (II) vom 21.02.19

Versand: digital über Schulmail und vorab per Fax

Weitere Fragen zum Streik

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
wir hatten Ihnen in der vorhergehenden Info Antworten auf die wesentlichsten Fragen (1-4) gegeben, die im Zusammenhang mit Streikaktivitäten an uns gerichtet wurden. Hier wollen wir weitere häufig gestellte Fragen aufgreifen. Frage und Antworten der vorigen Info sind hier nochmals auf der Rückseite ausgedruckt.

1.-4. vorangegangene Info Nr. 35 vom 12.02.19 (hier nochmals auf Rückseite)

5. Dürfen PKB-Kolleginnen und andere befristete Beschäftigte streiken?

Ja, grundsätzlich darf jede/r aufgerufene Beschäftigte (das sind alle unsere Pädagoginnen, die nicht im Beamtenverhältnis stehen) mit einem Arbeitsverhältnis streiken. Eine **Befristung** ist hier ebenso wie eine **Gewerkschaftszugehörigkeit** nicht relevant.

6. Woher soll ich wissen, dass meine Vertretung für eine streikende Kollegin angewiesen wird?

Etwa durch eine konkrete Nachfrage. Ein Vermerk am Vertretungsplan kann nicht verlangt werden, höchstens bei Einverständnis aller Beteiligten. Eine kollegiale Kommunikation ist der richtige Ansatz.

7. Kann ich zur Anwesenheit an einer Konferenz am Nachmittag verpflichtet werden?

Nein, am gesamten Streiktag (wenn zu einem solchen aufgerufen wurde) ruhen alle Arbeitnehmerpflichten.

8. Streik von Referendaren, Streik in der Probezeit?

Beamtete Referendare: Nein! Grundsätzlich empfehlen wir Beschäftigten in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis (wie z. B. Ausbildung, Probezeit oder fortlaufende Fristverträge) Zurückhaltung bei Arbeitskämpfmaßnahmen, gleichwohl ist eine solche Entscheidung immer individuell in Abhängigkeit vom konkreten Einzelfall zu treffen.

9. Wie ist das mit der Remonstration genau?

Dieses Widerspruchsverfahren ist (nur) für **Beamte** geregelt. **Angestellte** bedürfen einer solchen Regelung nicht. Denn diese müssen eine solche Streikbruch-Weisung nicht befolgen. Sie könnten ihr mit dem Hinweis auf (spontane) Streikteilnahme begegnen. Diese Möglichkeit haben Beamte nicht. Eine Remonstration ist nicht an eine **besondere Form** gebunden. Selbst die Schriftform ist wegen der Nachweisbarkeit nur eine Empfehlung. Auch die Anweisung eines „**teilweisen**“ **Streikbruches** ist gerichtlich untersagt (Bonn 2015). Also etwa die Aufteilung von bestreikten Klassen auf andere Klassen. Eine **vorherige (vorsorgliche) Remonstration** gibt es nicht, da diese auf die vermutete Rechtswidrigkeit einer konkret erteilten Dienstanweisung hinweisen soll.

Für den Personalrat

H. Schurig

Vorsitzender

Der PR M-H im Netz unter:

<https://www.berlin.de/gpr/oertliche-personalraete/marzahn-hellersdorf/>

Aus Info Nr. 35 vom 12.02.2019:

1. Darf ich am Streik teilnehmen?

Jede/r Arbeitnehmer/in, die/der zum Streik aufgerufen wurde, darf am Streik teilnehmen. Zwei Gewerkschaften haben alle angestellten Beschäftigten u.a. aller staatlichen Schulen Berlins zu diesem Streik aufgerufen, sofern sie unter den TV-L fallen. Beamt*innen dürfen nach deutscher Rechtsprechung nicht am Streik teilnehmen.

2. Muss ich meine Teilnahme am Streik vorher anmelden?

Nein, es bedarf keiner Erlaubnis oder vorherigen Information. Wer sich individuell für eine Streikteilnahme entscheidet, entzieht sich für die Dauer seiner Teilnahme seiner arbeitsvertraglichen Pflichten und nimmt damit in Kauf, dass der Arbeitgeber für diese Zeit die Bezahlung verweigert. Dazu wird er Wege finden, die Abwesenheit zu erfassen. Zu einer Unterstützung dabei (Meldung) können die Streikenden nicht verpflichtet werden.

3. Was ist mit der Notbetreuung

Hierüber müssen sich die Tarifparteien, genauer in diesem Falle, die aufrufenden Gewerkschaften und die Senatsbildungsverwaltung einvernehmlich verständigen. Wenn es solche Verständigungen gibt, dann wird es auch Informationen darüber geben. Eine Organisation von Notbetreuung kann nicht einseitig angeordnet werden. Streikwillige können nicht zu einer Notbetreuung verpflichtet werden.

4. Dann müssen die Beamten die Lücken schließen?

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung dürfen Beamte nicht zum Streikbrechen verpflichtet werden. Das heißt, eine Anweisung zur Vertretung von streikenden Beschäftigten ist rechtsfehlerhaft! Hierauf hat der/die Beamte/in seinen/ihren anweisenden Dienstvorgesetzten im Wege einer Remonstration schriftlich aufmerksam zu machen. Wenn dann die Weisung schriftlich aufrechterhalten wird, hat die Schulaufsicht zu entscheiden. Der Personalrat berät Sie im Einzelfall.

Kolleginnen und Kollegen, der Personalrat wird sich in solchen angespannten Situationen in besonderer Weise zur Wahrung Ihrer Rechte einsetzen. Bitte informieren Sie uns über alle damit im Zusammenhang auftretenden Fragen und Probleme.